



Novelle der Abfallverbringungsverordnung

Dr. Olaf Kropp

■ Inhalt

I. Was bleibt? Was ändert sich?

1. Allgemeines

2. Prüfreihefolge

3. DIWASS

II. Was ändert sich bei Notifizierungen?

III. Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen?

IV. Welche Stichtage sind zu beachten?

Novelle der Abfallverbringungsverordnung

Dr. Olaf Kropp

■ SAM-Kurzinfos: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung/>

Kurzinfo: Abfallverbringung – Anhang VII-Formular

SAM
Sonderabfall Management Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH

Abfallverbringung – Anhang VII-Formular

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) enthält in A ein neues Formular für die Verbringung von grün gelisteten Abfällen zur Verwertung, das ab dem 21. Mai 2026 im „Digital Waste Shipment System“ (DIWASS) elektronisch geführt wird (siehe Kurzinfo „DIWASS“). Die Einzelheiten regeln Artikel 18 und 27 VVA.

Was muss der Veranlasser ausfüllen?

Der Veranlasser hat die Pflicht, das elektronische Formular weitestgehend auszufüllen. Veranlasser kann nur sein, wer der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegt. Dies kann der Abfallerzeuger (auch der Betreiber einer Abfallbehandlungsanlage als Zweitzuhalter), ein Einsammler oder ein Händler/Makler sein; falls alle diese Personen unbekannt oder insolvent sind, auch der aktuelle Abfallbesitzer. Bei einer Verbringung aus Deutschland unterliegen ausländische Händler/Makler nicht der Hoheitsgewalt des Versandstaates. Sie können deshalb keine Veranlasser sein (so auch OECD-Leitfaden: „When acting as an exporter, the recognized trader shall be located in the country of export“). Im Übrigen müssen deutsche Händler/Makler ihrer Anzeige- oder Erlaubnispflicht (§§ 53, 54 KrWG) nachgekommen sein.

Der Veranlasser hat sicherzustellen, dass die Abfälle während der Verbringung und bei der Verwertung am Bestimmungsort ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden. Abfälle dürfen nur einer behördlich genehmigten oder registrierten Verwertungsanlage zugeführt werden. Die Genehmigung oder der Registrierungsnachweis müssen dem Veranlasser vorliegen, bevor der Transport beginnt.

Außerdem muss der Veranlasser mit dem Empfänger einen Verbringungsvertrag geschlossen haben (siehe Kurzinfo „Verbringungsvertrag“).

Der Veranlasser hat das Formular spätestens 2 Werktage vor der Verbringung sowie bei möglichen (mindestens Felder 1, 2, 4 und 6 bis 12) in DIWASS auszufüllen und zu authentifizieren sowie für andere Beteiligte bereitzustellen. Dabei müssen die Angaben in den Feldern 1, 6, 8a und 11 den Versandstaat bzw. dort ansässige Unternehmen und die Angaben in den Feldern 2, 7 und 11 den Bestimmungsort bzw. dortige Unternehmen betreffen. Die Angaben über die tatsächliche Abfallmenge, das konkrete Transportunternehmen und ggf. die Containerkennnummer (Felder 3, 4a und 5) sind – falls sie

nicht ebenfalls 2 Werktage vor dem – spätestens vor dem Beginn der Verbringung in DIWASS nachzutragen.

Als Transportunternehmen ist der Veranlasser der tatsächlichen Verbringung zu bezeichnen. Die Angabe eines selbst transportierten Abfalls ist nicht zulässig. Der Veranlasser muss die Beförderungsart angeben und Sowie es während der B

Stand: Januar 2026

Kurzinfo: Abfallverbringung – Notifizierung

SAM
Sonderabfall Management Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH

Abfallverbringung – Notifizierung

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt das Notifizierungsverfahren. Dafür gilt ab 21. Mai 2026 das „Digital Waste Shipment System“ (siehe Kurzinfo „DIWASS“ und „Übergangsregelungen“).

Was heißt Notifizierung?

Das Notifizierungsverfahren ist ein Genehmigungsverfahren. Die Notifizierung (= Genehmigungsantrag) zielt darauf ab, von den zuständigen Behörden Zustimmung (= Genehmigung) für die grenzüberschreitende Abfallverbringung zu erhalten.

Welche Abfälle sind notifizierungspflichtig?

Notifizierungspflichtig sind alle Abfälle zur Beseitigung sowie bestimmte Abfälle zur Verwertung (siehe Kurzinfo „Abfalleinstufung“).

Wie läuft das Notifizierungsverfahren ab?

Die Notifizierungsdokumente werden elektronisch über DIWASS eingereicht (1). Federführend bei der Prüfung ist zunächst die zuständige Behörde am Versandort. Sie fordert ggf. bis zu zweimal fehlende Informationen nach (2). Anschließend können auch die zuständigen Behörden für den Bestimmungsort und für Transitstaaten bis zu zweimal noch von ihnen benötigte weitere Informationen verlangen (3). Wenn alle Behörden mit den – ggf. nachträglich – vorgelegten Informationen einverstanden sind, teilt die Bestimmungsort-Notifizierungsbehörde den anderen mit, dass die Notifizierung ordnungsgemäß abgeschlossen ist (4). Ab dann müssen die Abfälle innerhalb einer bestimmten Frist, ob sie der Verbringung (im Regelfall mit Auflagen) oder der Beseitigung (5) zugeführt werden.

Welche Unterlagen und Informationen müssen eingereicht werden?

Zwingend notwendig ist ein vollständiges in DIWASS und authentifiziertes Notifizierungsformular durch den Veranlasser (1). Außerdem muss bereitgestellt werden ein Transportdokument zu veranlasserseitiger Verfügung sowie ein Notifizierungsformular sowie wie möglich ein Begleitformular (siehe Kurzinfo „Begleitformular“). Die Notifizierung als Anlage- und Begleitformular sind die Notifizierung als Anlage- und Begleitformular.

- ggf. Angaben zu einer Vor- und Nachprüfung
- Beschreibung, Zusammenfassung der Gefahreneigenschaften

Abfall Notifizierung / BML SAM

Notifizierungsdokumente

1. Notifizierungsdokumente werden elektronisch über DIWASS eingereicht.

2. Die zuständige Behörde am Versandort prüft die Notifizierungsdokumente und fordert ggf. bis zu zweimal fehlende Informationen nach.

3. Die zuständige Behörde am Bestimmungsort prüft die Notifizierungsdokumente und fordert ggf. bis zu zweimal weitere Informationen nach.

4. Wenn alle Behörden mit den – ggf. nachträglich – vorgelegten Informationen einverstanden sind, teilt die Bestimmungsort-Notifizierungsbehörde den anderen mit, dass die Notifizierung ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

5. Ab dann müssen die Abfälle innerhalb einer bestimmten Frist, ob sie der Verbringung (im Regelfall mit Auflagen) oder der Beseitigung (5) zugeführt werden.

Stand: Januar 2026

Kurzinfo: Abfallverbringung – DIWASS

SAM
Sonderabfall Management Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH

Abfallverbringung – DIWASS

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) verpflichtet alle an grenzüberschreitenden Abfallverbringungen Beteiligten zum elektronischen Datenaustausch. Sämtliche Informationen, Unterlagen und elektronische Entscheidungsbedürfnisse müssen elektronisch übermittelt und ausgetauscht werden. Die Einzelheiten des dafür zu nutzenden „Digital Waste Shipment System“ (DIWASS) regeln Artikel 27 VVA und die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290.

Wer muss an DIWASS teilnehmen?

Bei notifizierungspflichtigen Abfällen der Notifizierende, alle Beförderer, die Verwertungs-/Beseitigungsanlage und der Empfänger (sofern nicht Betreiber der Anlage). Im Falle von vorläufigen Verfahren auch die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen und nicht vorläufigen Anlagen. Falls der Notifizierende ein Händler oder Makler ist, auch der Abfallerzeuger, weil er die elektronischen Notifizierungsangaben mit authentifizieren muss.

Bei grün gelisteten Abfällen die Person, die die Verbringung veranlasst (Veranlasser), die Beförderer, die Verwertungsanlage und der Empfänger (sofern nicht Betreiber der Anlage). Ist auch der Abfallerzeuger, weil er das elektronische Anhang-VII-Formular mit authentifizieren muss.

Wie kann man an DIWASS teilnehmen?

Das zentrale EU-System DIWASS wird über einen durch die EU-Kommission betriebenen Online-Dienst mit einem Graphical User Interface (GUI), d. h. über eine Website, erreichbar. Der Zugang ist aber auch über eine mit Interface – API) angebundene Programmierung möglich, z. B. über eine angepasste eANV-Software.

Was muss man veranlassen, um an DIWASS teilnehmen zu können?

Als erster Schritt ist eine Standortregistrierung über die dafür vorgesehene online-Anwendung unter www.zks-abfall.de/nwreg-d/, voraussichtlich ab Mitte Januar 2026, der erste von einem Betreiber registrierte Standort muss nicht zwingend der Firmensitz sein. Anzugeben ist im Registrierungsantrag eine

Beteiligte außerhalb der EU können freiwillig über die Website (GUI) teilnehmen. Machen sie das nicht, sind ihnen die Unterlagen per Post, Fax oder E-Mail mit digitaler Unterschrift zu übersenden. Zusätzlich muss der Notifizierende im Falle des Exportes die Dokumente in DIWASS führen und dort auch die vom Anlagenbetreiber gemachten Angaben erfassen. Bei Importen muss die zuständige Behörde am Bestimmungsort die wesentlichen Daten der Notifizierung in DIWASS eintragen.

Unternehmen, die ausschließlich Beförderer sind, greifen auf DIWASS über die Website Plattform für elektronische Frachtbeförderungsinformationen zu. Softwarelösungen dürfen nicht verwendet werden. Die zuständigen Behörden in Deutschland sind meist über das Behördensystem ASYS angebunden. Kontrollbehörden wie Polizei, Zoll oder BLM haben Zugriff über die Website.

Stand: Januar 2026

■ Inhalt

I. Was bleibt? Was ändert sich?

1. Allgemeines

2. Prüfreihenfolge

3. DIWASS

II. Was ändert sich bei Notifizierungen?

III. Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen?

IV. Welche Stichtage sind zu beachten?

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Allgemeines ■ Rechtsgrundlagen

■ Völkerrecht / Internationales Recht:

- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.
- OECD-Ratsbeschluss OECD/LEGAL/0266 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen zur Verwertung.

■ EU-Recht:

- seit 21.05.2026 Verordnung (EG) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA), bis 20.05.2026 noch Anwendung der VVA Nr. 1013/2006.

■ Bundesrecht:

- Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG).
- Abfallverbringungsbußgeldverordnung (AbfVerbrBußV).

Anpassung
notwendig

■ Landesrecht:

- Landesabfallgesetz / Landesverordnung: Zuständigkeitsregelung.

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Allgemeines ■ Konkretisierungen

■ künftig **Delegierte Rechtsakte/Durchführungsrechtsakte (Art. 80, 81):**

- | | | |
|-------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| • Art. 7 Abs. 10: | Sicherheitsleistung | falls zweckmäßig |
| • Art. 11 Abs. 5: | Bedingungen Beseitigung | bis 21.05.2027 |
| • Art. 14 Abs. 3: | Verwertungsanl. mit Vorabzustimmung | „Befugnis“ |
| • Art. 15 Abs. 6: | Vorläufige Verfahren | VO (EU) 2024/2571 |
| • Art. 18 Abs. 15: | Ausfüllanweisungen Annex VII | bis 21.05.2026 |
| • Art. 27 Abs. 2 bis 5: | Elektronisches Verfahren | VO (EU) 2025/1290 |
| • Art. 29 Abs. 3: | Abgrenzung Abfall ./ Nichtabfall | „kann“ |
| • Art. 29 Abs. 6: | Abgrenzung grün und gelb | „Befugnis“ |
| • Art. 41 Abs. 1: | Staatenliste | „Befugnis“ |
| • Art. 45 Abs. 6: | Ausfuhrverbote | „Befugnis“ |
| • Art. 51 Abs. 7: | Einfuhr aus Krisengebieten | „erlässt“ (keine Frist) |
| • Art. 61 Abs. 7: | Harmonisierung Zoll | „befugt“ |
| • Art. 79: | Änderung Anlagen wg. Basel/OECD | „Befugnis“ |
| • Art. 80, 81: | Verfahrensvorschriften | „Befugnis“ |

neu

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Allgemeines ■ Audits

- **ab 21.05.2027 Anlagenaudits bei Exporten aus EU** (Art. 46): 
 - Notifizierender/Veranlasser muss **umweltgerechte Abfallbewirtschaftung** durch Empfängeranlage nachweisen (Kriterien Anhang X Teil B).
 - Beauftragung einer **Auditierung** durch unabhängige und akkreditierte Dritte (Anhang X Teil A) mit regelmäßiger Wiederholung (mind. alle 2 Jahre) oder Nachweis einer Auditierung durch **andere Auftraggeber** (Erwerb Bericht zu fairen wirtschaftl. Bedingungen).
 - **Meldung Audit-Ergebnisse an KOM** zwecks Veröffentlichung in einem Register.
 - **Keine Anlagenüberprüfung**, wenn Bestimmungsland **OECD-Staat** ist und **internationales Übereinkommen mit EU** besteht (mit Anerkennung, dass Anlagen Abfälle auf umweltgerechte Weise bewirtschaften).

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Allgemeines ■ Kunststoffabfälle

- **Verbringung innerhalb EU (EU3011): Grenzwert für Fremdstoffe 6 Gew.%**
seit 21.05.2026 direkt in VVA geregelt und damit rechtsverbindlich.
- **Verbringung in OECD-Staaten (B3011):**
 - seit 21.05.2026 nur mit **Notifizierung** zulässig.
 - **Grenzwert für Fremdstoffe 2 Gew.%** in VVA geregelt und rechtsverbindlich.
- **Verbringung in Nicht-OECD-Staaten (B3011):**
 - seit 21.05.2026 nur mit **Notifizierung** zulässig.
 - ab 21.11.2026 **generell verboten**.
 - Antrag eines Nicht-OECD-Staats bei KOM auf **Aufhebung des Verbots frühestens ab 21.05.2029**.
 - bei Aufhebung **Notifizierung**.
 - **Grenzwert für Fremdstoffe 2 Gew.%** in VVA geregelt und rechtsverbindlich.

alles
neu

■ Inhalt

I. Was bleibt? Was ändert sich?

1. Allgemeines

2. Prüfreihefolge

3. DIWASS

II. Was ändert sich bei Notifizierungen?

III. Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen?

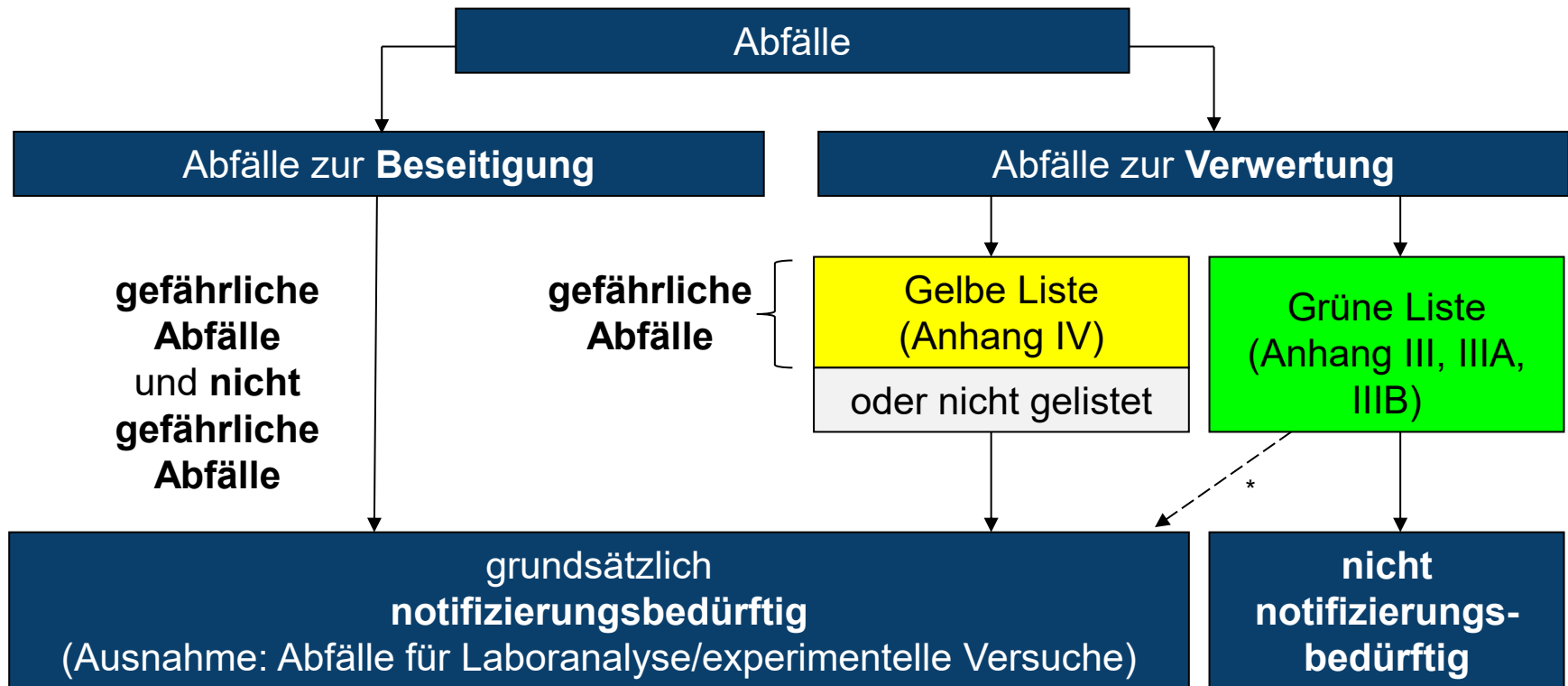
IV. Welche Stichtage sind zu beachten?

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Prüfreihefolge (wie bisher)

1. **Abfall ja oder nein?** (strengste Behördenauffassung maßgeblich, Art. 29)
2. **Anwendbarkeit VVA?** (Art. 2)
3. **Verwertung oder Beseitigung?** (strengste Behördenauffassung maßgeblich, Art. 29)
4. **bei Verwertung: welche Liste?** grün, gelb oder nicht gelistet:
Anhänge III, IIIA, IIIB und IV zur VVA? (strengste Behördenauffassung maßgeblich, Art. 29)
5. **Woher und wohin? Verbringungsverbot?**



■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Prüfreihenfolge ■ Notifizierung?



* Notifizierung bei grün gelisteten Abfällen:

- starke Verunreinigungen
- gefährliche Abfälle
- nicht gefährliche POP-Abfälle
- B3011 (Kunststoffe)
- Nicht-OECD: Staatenliste

tw. neu

■ Inhalt

I. Was bleibt? Was ändert sich?

1. Allgemeines

2. Prüfreihenfolge

3. DIWASS

II. Was ändert sich bei Notifizierungen?

III. Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen?

IV. Welche Stichtage sind zu beachten?

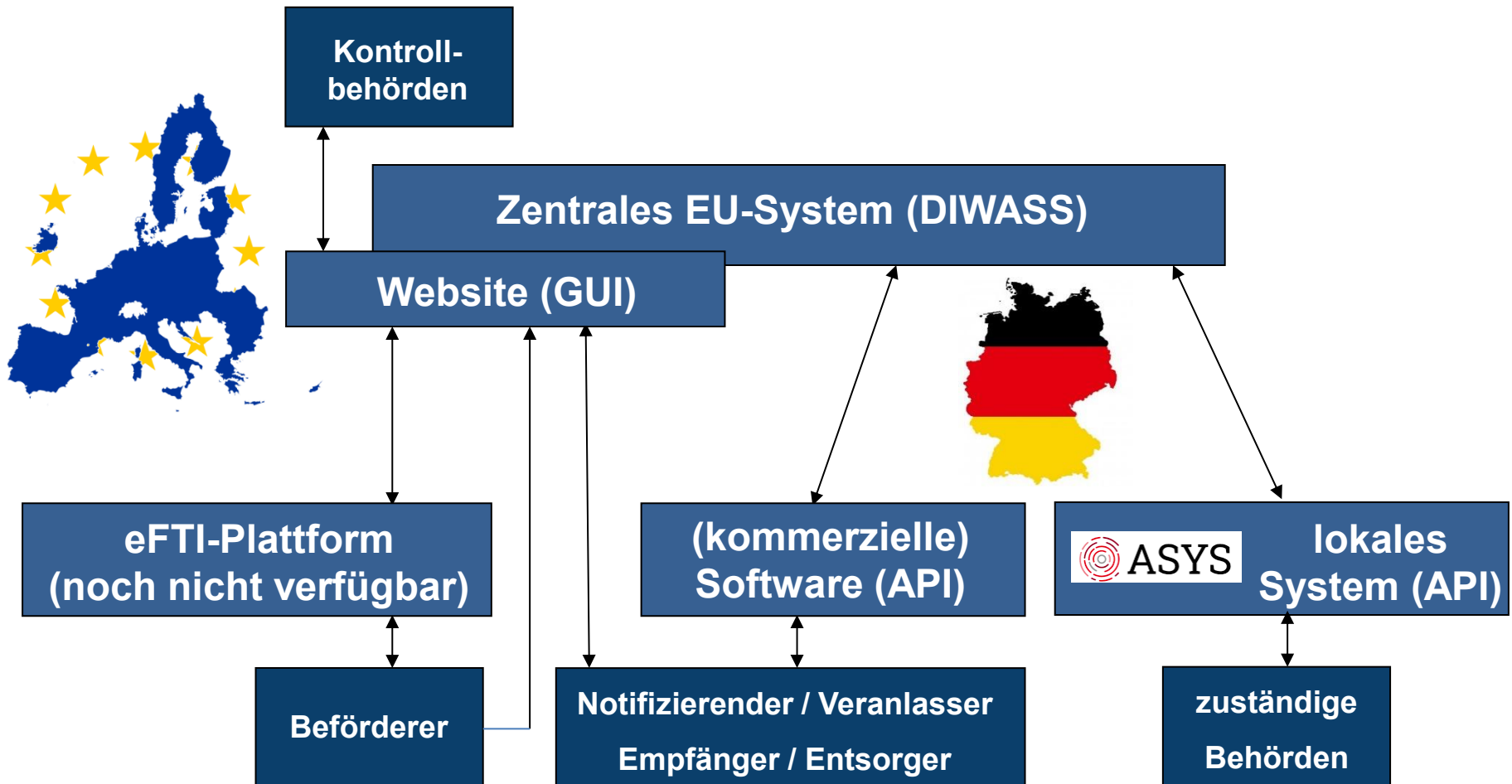
■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ DIWASS

■ Elektronischer Datenaustausch:

- seit 21.05.2026 elektronische Führung und Übermittlung von **Notifizierungsunterlagen** und **Anhang-VII-Formularen**.
 - **Digital Waste Shipment System (DIWASS):**
 - zentrales EU-System (Austauschplattform) mit Website.
 - angebundene nationale Systeme/Software (Behörden und Wirtschaft).
 - **Begleitformular und Anhang-VII-Formulare** müssen während Transport elektronisch über Internet zur Verfügung gestellt werden.
- Einzelheiten:** Durchführungsverordnung 2025/1290 vom 02.07.2025 (Grundlage Art. 27 Abs. 5 VVA).

neu

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ DIWASS ■ System



■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ DIWASS ■ Teilnahmeverpflichtung

	Notifizierung	Anhang-VII
Notifizierender	•	
Veranlasser der Verbringung		•
Beförderer	•	•
Empfänger	•	•
Betreiber Entsorgungsanlage	•	•
Labor (bei Laboranalyse)		•
finale Anlagen (bei vorl. Verfahren)	•	
Abfallerzeuger (bei Verbringungen durch Händler/Makler)	•	•
Zuständige Behörden	•	•
Kontrollbehörden	•	•

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ DIWASS ■ Registrierung

- **Abfallwirtschaftsbeteiligte:**
 - **Standortregistrierung** über www.gadsys.de (eReg-D), kommerzielle Software oder DIWASS-Website.
 - **Nutzerautorisierung** über DIWASS-Website (erster Hauptnutzer) mit **Selbsterklärung zur Bevollmächtigung** über eReg-D oder kommerzielle Software.
 - **Freischaltung** durch zuständige Behörde.
- **Ohne Registrierung keine Teilnahme!**

Kurzinfo: Abfallverbringung – DIWASS-Registrierung



Abfallverbringung – DIWASS-Registrierung

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) verpflichtet alle an grenzüberschreitenden Abfallverbringungen Beteiligten zum Datenaustausch im Digital Waste Shipment System (siehe Kurzinfo „DIWASS“).

Wie erfolgt in Deutschland die DIWASS-Registrierung?
Notwendig sind eine Standortregistrierung, eine Benutzerautorisierung und eine behördliche Freischaltung.

Erster Schritt: Standortregistrierung
Die Standortregistrierung dient der Identifizierung des Standorts in DIWASS. Nur zuvor registrierte Standorte können im System in elektronischen Formularen (z. B. Notifizierungsformular, Begleitformular, Anhang-VII-Formular) eingetragen werden.
Die Standortregistrierung kann über den Online-Dienst „eReg-D“ unter www.gadsys.de erfolgen, optional mit Anmeldung am einheitlichen Unternehmenskonto (elster). Alternativ kann für die Standortregistrierung auch eine an DIWASS angebundene kommerzielle Softwarelösung oder die künftige DIWASS-Website (voraussichtlich ab April 2026) genutzt werden.
Der Betreiber (= Unternehmen) registriert seinen Hauptsitz als Hauptstandort, wenn dort für Abfallverbringungen relevante Tätigkeiten ausgeführt werden. Alternativ kann er einen anderen Standort als Hauptstandort wählen. Später können weitere Standorte registriert werden.
Was wird benötigt?

- Hauptidentifikationsnummer des Betreibers:
 - seine zollrechtliche EORI-Nummer (2-stelliger ISO-Ländercode mit bis zu 15-stelliger Zeichenfolge, in der Regel bei Geschäftsführung oder Vertrieb erhältlich),
 - falls keine EORI-Nummer existiert, seine steuerrechtliche Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) mit Nummernvergabe-Schreiben des Bundeszentralamts für Steuern (in der Regel bei Geschäftsführung oder Buchhaltung erhältlich. W-IdNr. entspricht bei einer bis 30.11.2024 vergebenen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dieser USt-IdNr.; ansonsten DE mit 9-stelliger Ziffernfolge),
 - hilfsweise, falls auch keine W-IdNr. existiert, die Kennnummer des Betreibers gemäß § 28 Nachweisverordnung, d. h. seine Erzeuger-, Beförderer-, Entsorger-, Händler- oder Maklernummer (9-stellig zuzüglich Prüfziffer, in der Regel bei Geschäftsführung oder Abfallbeauftragten erhältlich),
- Registriernummer des Standortes: behördlich für den Standort vergebene Kennnummer gemäß § 28 Nachweisverordnung.

Zusätzlich zu der notwendigen Hauptidentifikationsnummer des Betreibers und der Registriernummer des Standorts können optional bei der Registrierung weitere Kennungen des Betreibers bzw. Standorts angegeben werden (z. B. USt-IdNr. oder Registriernummern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten).
Alle Angaben müssen vollständig und korrekt sein. Der Firmenname muss den offiziellen Eintragungen im Handelsregister, der Gewerbeanmeldung etc. entsprechen.
Die zuständige Behörde prüft die Angaben anhand der bei ihr gespeicherten Stammdaten. EORI-Nummern werden mit dem öffentlich zugänglichen EORI-Nummernverzeichnis und W-IdNr. mit dem vom Antragsteller vorzulegenden Schreiben des Bundeszentralamts für Steuern abgeglichen.

Zweiter Schritt: Benutzerautorisierung
Die Benutzerautorisierung dient der Festlegung der ersten natürlichen Person, die in DIWASS für einen registrierten Standort Erklärungen abgeben und als (erster) Hauptnutzer weitere Nutzer freischalten darf. Das muss nicht zwingend ein Beschäftigter des Standortes sein. Ein Nutzer kann auch mehrere Standorte bzw. mehrere Betreiber vertreten, z. B. ein externer Abfallbeauftragter. Auch Beschäftigte von kommerziellen Softwarelösungen können erste Hauptnutzer für ihre Kunden sein und dann in der kommerziellen Softwarelösung für jeden Standort weitere Nutzer freischalten.

Stand: März 2025

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ DIWASS ■ Weitere Eckpunkte

- **Authentifizierung** für Erstellung von elektronischen Dokumenten. Keine qualifizierte elektronische Signatur.
- **Zugriff** nur auf Daten zu eigenen Verbringungen. Kontrollbehörden haben Zugriff auf alle Daten.
- **Weitere Anforderungen an Systeme und Software:**
 - Datenaustausch nach bestimmtem Protokoll.
 - Formulare als strukturierte, XML-basierte Dokumente. Andere Unterlagen angehängt im pdf- oder jpg-Format (max. 32 MB pro Anhang).
 - Pflichtfelder, automatisierte Prüfung bestimmter Daten auf Fehler.
 - Fristüberwachung durch Anzeige Verfahrensstand und laufende Fristen.
 - Fünfjährige Speicherung der Informationen und Dokumente.
 - Fortlaufende Synchronisierung der Daten.

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ DIWASS ■ Übergangsregelungen

- **Notifizierung:** bei Empfangsbestätigung der Bestimmungsortbehörde vor 21.05.2026 gesamtes Verfahren komplett nach alter VVA, d.h. Papier-Begleitformulare („**Papier bleibt Papier**“).
- **Anhang-VII-Formular:** keine Übergangsregelung in der VVA, aber:

Aktuelle Information des BMUKN und der Länder zum Digital Waste Shipment System (DIWASS)

28.04.2026



<https://www.bundesumweltministerium.de/meldung/aktuelle-information-des-bmukn-und-der-laender-zum-digital-waste-shipment-system-diwass>

Verbringungen von Abfällen, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 und 5 den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 (EU) 2024/1157 unterfallen – Anhang VII-Dokumente – für den Zeitraum vom 21. Mai 2026 bis einschließlich 31. Dezember 2026

Ab dem 21. Mai 2026 beginnt die Anwendung der neugefassten EU-Abfallverbringungsverordnung (EU) 2024/1157. Ein zentraler Punkt der neugefassten Verordnung ist die Digitalisierung der Verwaltungsverfahren zur Durchführung der Abfallverbringung auf europäischer Ebene. Zur Einführung des "Digital Waste Shipment Systems – DIWASS" wurden Anforderungen an ein solches System in einem im Juli 2025 veröffentlichten Durchführungsrechtsakt (EU) 2025/1290 festgelegt.

Aufgrund der Verzögerung technischer Dokumentationen hat die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten in ihrem Arbeitsgruppentreffen am 27. März 2026 vorgeschlagen, sich darauf zu einigen, für Verbringungen von Abfällen die gemäß Artikel 4 Absatz 4 und 5 den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterfallen, eine Übergangsphase für die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung nach Artikel 27 Absatz 1 b) (EU) 2024/1157 bis einschließlich 31. Dezember 2026 vorzusehen.

➡ Anhang-VII-Formular derzeit noch in **Papierform.**

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ DIWASS ■ Übergangsregelungen

Kurzinfo: Abfallverbringung – Anhang VII-Formular



Abfallverbringung – Anhang VII-Formular

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) enthält in Anhang VII ein neues Formular für die Verbringung von grün gelisteten Abfällen zur Verwertung, das auch für Verbringungen zum Zwecke einer Laboranalyse zu verwenden ist. Dieses Formular muss ab dem 21. Mai 2026 im „Digital Waste Shipment System (DIWASS)“ elektronisch geführt werden (siehe Kurzinfo „DIWASS“). Die Einzelheiten regeln Artikel 18 und 27 VVA.

Was muss der Veranlasser ausfüllen?

Der Veranlasser hat die Pflicht, das elektronische Formular weitestgehend auszufüllen. Veranlasser kann nur sein, wer der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegt. Dies kann der Abfallerzeuger (auch der Betreiber einer Abfallbehandlungsanlage als Zweiterzeuger), ein Einsammler oder ein Händler/Makler sein; falls alle diese Personen unbekannt oder insolvent sind, auch der aktuelle Abfallbesitzer. Bei einer Verbringung aus Deutschland unterliegen ausländische Händler/Makler nicht der Hoheitsgewalt des Versandstaates. Sie können deshalb keine Veranlasser sein (so auch OECD-Leitfaden: „When acting as an exporter, the recognized trader shall be located in the country of export.“). Im Übrigen müssen deutsche Händler/Makler ihrer Anzeige- oder Erlaubnispflicht (§§ 53, 54 KrWG) nachgekommen sein.

Der Veranlasser hat sicherzustellen, dass die Abfälle während der Verbringung und bei der Verwertung am Bestimmungsort ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden. Abfälle dürfen nur einer behördlich genehmigten oder registrierten Verwertungsanlage zugeführt werden. Die Genehmigung oder der Registrierungsnachweis müssen dem Veranlasser vorliegen, bevor der Transport beginnt.

Außerdem muss der Veranlasser mit dem Empfänger einen Verbringungsvertrag geschlossen haben (siehe Kurzinfo „Verbringungsvertrag“).

Der Veranlasser hat das Formular spätestens 2 Werktage vor der Verbringung sowie wie möglich (mindestens Felder 1, 2, 4 und 6 bis 12) in DIWASS auszufüllen und zu authentifizieren sowie für andere Beteiligte bereitzustellen. Dabei müssen die Angaben in den Feldern 1, 6, 8a und 11 den Versandstaat bzw. dort ansässige Unternehmen und die Angaben in den Feldern 2, 7 und 11 den Bestimmungsstaat bzw. dortige Unternehmen betreffen. Die Angaben über die tatsächliche Abfallmenge, das konkrete Transportunternehmen und ggf. die Containerkennnummer (Felder 3, 4a und 5) sind – falls sie

nicht ebenfalls 2 Werktage vorher gemacht werden – spätestens vor dem Beginn der Verbringung in DIWASS nachzutragen.

Als Transportunternehmen (Feld 5a) ist vom Veranlasser der tatsächliche Beförderer einzutragen. Die Angabe eines Spediteurs, der nicht selbst transportiert, ist nicht zulässig. Im Falle eines Befördererwechsels sind die weiteren Transporteure anzugeben (Felder 5b und 5c). Soweit es während der Beförderung zu Än-

Stand: Januar 2026

Kurzinfo: Abfallverbringung – Anhang-VII-Formular in Papierform



Abfallverbringung – Anhang-VII-Formular in Papierform

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) enthält in Anhang VII ein neues Formular für die Verbringung von grün gelisteten Abfällen zur Verwertung. Es muss ab dem 21. Mai 2026 elektronisch im „Digital Waste Shipment System (DIWASS)“ geführt werden (siehe Kurzinfo „DIWASS“ und „Anhang-VII-Formular“).

Wegen Verzögerungen bei der technischen Umsetzung von DIWASS und den von der Wirtschaft vorgetragenen Anpassungsschwierigkeiten bei der Logistik von oft mit kurzfristigen Transportentcheidungen verbundenen Verbringungen von grün gelisteten Abfällen hat die EU-Kommission in einem Expert-Working-Group-Meeting am 27. März 2026 erklärt, die Behörden der Mitgliedstaaten könnten bis Ende 2026 weiterhin die Führung von Anhang-VII-Formularen in Papierform akzeptieren. Dies ermöglicht während der Einführung von DIWASS mehr Flexibilität bei der Verbringung grüner gelisteter Abfälle, ohne dass dadurch das allgemeine Digitalisierungsziel der VVA gefährdet werde. Den mit der Verbringung grüner gelisteter Abfälle befassten Wirtschaftsakteuren könne damit eine bessere Vorbereitung auf DIWASS ermöglicht werden. Notifizierungsverfahren seien davon unberührt und müssten ab dem 21. Mai 2026 elektronisch in DIWASS durchgeführt werden.

Dürfen Anhang-VII-Formulare nach dem 21. Mai 2026 in Papierform geführt werden?

Streng genommen nicht. Denn die VVA sieht verpflichtend und ohne Übergangs- oder Ausnahmeregelung die elektronische Führung des Anhang-VII-Formulars in DIWASS vor. Deshalb dürfen die zuständigen Behörden keine generellen oder einzelfallbezogenen Ausnahmen zulassen. Allerdings können sie in Fällen, in denen Abfallwirtschaftsbeteiligte das Formular ab dem 21. Mai 2026 noch nicht in DIWASS führen können, entscheiden, vorübergehend nicht einzuschreiten. Dabei ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

Vor dem dargestellten und der Kommissions-Empfehlung zugrunde liegenden Hintergrund setzt die SAM bei Verbringungen grüner gelisteter Abfälle aus und nach Rheinland-Pfalz die Empfehlung mit Augenmaß und Pragmatismus um. Falls z. B. im Rahmen von Transportkontrollen ab dem 21. Mai 2026 festgestellt wird, dass ein Anhang-VII-Formular ausschließlich in Papierform geführt wird, werden die Abfallwirtschaftsbeteiligten auf die Rechtslage hingewiesen. Es wird dann erwartet, dass sie unverzüglich – und nicht erst Ende 2026 – die Umstellung auf DIWASS vorbereiten (Registrierung sowie organisatorische und logistische Anpassungen, siehe unten). Damit erfolgt schrittweise bis Ende 2026 eine Umstellung auf DIWASS.

Ob andere zuständige Behörden (am Versandort, am Bestimmungsort oder in Durchführstaaten) dies ebenso handhaben, sollten die Abfallwirtschaftsbeteiligten zur Vermeidung von

Sanktionen unbedingt vor der Verbringung abklären.

Wann müssen Abfallwirtschaftsbeteiligte auf DIWASS umstellen?

Die von der EU-Kommission empfohlene und von der SAM praktizierte Toleranz bis Ende 2026 darf keinesfalls dahingehend missverstanden werden, dass man sich erst Ende des Jahres kümmern muss. Denn die für die Umstellung erforderlichen Schritte erfordern einige Zeit.

In technischer Hinsicht müssen alle Beteiligten ihre Standorte und Nutzer in DIWASS registrieren, damit sie im System elektronische Dokumente erzeugen und vervollständigen können (zur Registrierung in Deutschland siehe die Kurzinfo „DIWASS-Registrierung“). Nur Unternehmen, die registriert sind, können in einem elektronischen Anhang-VII-Formular als Beteiligte ausgewählt werden. Mit anderen Worten heißt das: Nicht registrierte Unternehmen dürfen künftig nicht an grenzüberschreitenden Abfallverbringungen mitwirken.

In organisatorischer Hinsicht ist von jedem Beteiligten intern festzulegen, wer als Nutzer für einen Standort registriert wird und anschließend Erklärungen in DIWASS abgeben darf und muss. Zudem bedarf es der Information und Schulung von Personal und Partnern. Veranlasser, Beförderer (auch die sie ggf. beauftragenden Spediteure), Empfänger und Anlagenbetreiber müssen die neuen Vorgaben und Abläufe kennen, weil der Prozess nur funktioniert, wenn alle Beteiligten in DIWASS regist-

Stand: April 2026

■ Inhalt

I. Was bleibt? Was ändert sich?

1. Allgemeines

2. Prüfreihefolge

3. DIWASS

II. Was ändert sich bei Notifizierungen?

III. Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen?

IV. Welche Stichtage sind zu beachten?

■ Was ändert sich bei Notifizierungen? ■ Elektronische Formulare

- Notifizierung erfolgt mit einem **Formularsatz** und **Anlagen** (Art. 5):
 - **Notifizierungsformular** (Vorabkontrolle) gemäß Anhang IA
 - **Begleitformular** (Verbleibskontrolle) gemäß Anhang IB

This is a detailed paper form titled 'Notifizierungsformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen' (Annex IA). It contains numerous fields for administrative and technical data, including sender and receiver details, waste characteristics, and legal references. The form is structured with multiple sections and checkboxes for compliance with regulatory requirements.This is a detailed paper form titled 'Begleitformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen' (Annex IB). It serves as a tracking document for the waste shipment, containing fields for the waste's journey, handling instructions, and verification points. It includes sections for the notifier, the carrier, and the receiving facility.

- Notifizierung erfolgt seit 21.05.2026 **elektronisch**. Formulare im xml-Format, Anhänge als pdf- oder jpg-Dateien (jeweils max. 32 MB).

neu

■ Was ändert sich bei Notifizierungen? ■ Unterlagen

neu

- Neue Pflichtangaben (Anhang II Teil 1):
 - Nr. 1: Nummer der **Vorläufer-Notifizierung** (soweit existent) und Informationen zu zwischenzeitlichen Änderungen. Behörde muss unveränderte Informationen aus früheren Notifizierungen berücksichtigen (Art. 9 Abs. 3).
 - Nr. 22: bei Beseitigung **Nachweis der Voraussetzungen Art. 11 Abs. 1.**
 - Nr. 23: falls **Händler oder Makler** Notifizierender ist: Kopie des Vertrages mit Erzeuger oder Einsammler. Siehe auch Art. 5 Abs. 7 und Art. 6.
 - Nr. 26: **Straffreiheitserklärung**: in den letzten 5 Jahren keine Verurteilung wegen illegaler Verbringung oder anderer illegaler Handlung im Zusammenhang mit Umwelt-/Gesundheitsschutz und keine wiederholten Verstöße gegen Art. 15 und 16.
 - Art. 46 Abs. 3: bei Export aus EU Nachweise zum **Anlagenaudit.**

■ Was ändert sich bei Notifizierungen? ■ Beseitigung (Art. 11)

- Zustimmung Versandort- und Bestimmungsortbehörde nur, wenn: 
- **Nachweis durch Notifizierenden**, dass
 - Verwertung technisch nicht machbar / wirtschaftlich nicht tragfähig oder Beseitigung rechtlich erforderlich ist (z.B. POP-Abfälle),
 - Beseitigung im Versandstaat technisch nicht machbar / wirtschaftlich nicht tragfähig ist,
 - Verbringung und Beseitigung mit Abfallhierarchie und Grundsätzen der Nähe und Entsorgungsautarkie im Einklang steht und Abfälle auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden.
- **keine Behördeninformationen zu früheren illegalen Verbringungen** oder Rechtsverstößen des Notifizierenden oder Empfängers.
- **kein generelles Importverbot** durch Bestimmungsmitgliedstaat.
- **Rechtmäßigkeit** der Verbringung und Beseitigung.
- **keine gemischten Siedlungsabfälle** (auch wenn unwesentl. behandelt).

■ Was ändert sich bei Notifizierungen? ■ Vorläufige Verfahren

- nicht nur R12/R13 und D13 bis D15, sondern **auch D8 und D9**: biologische/chemisch-physikalische Behandlung (Art. 3 Nr. 2).

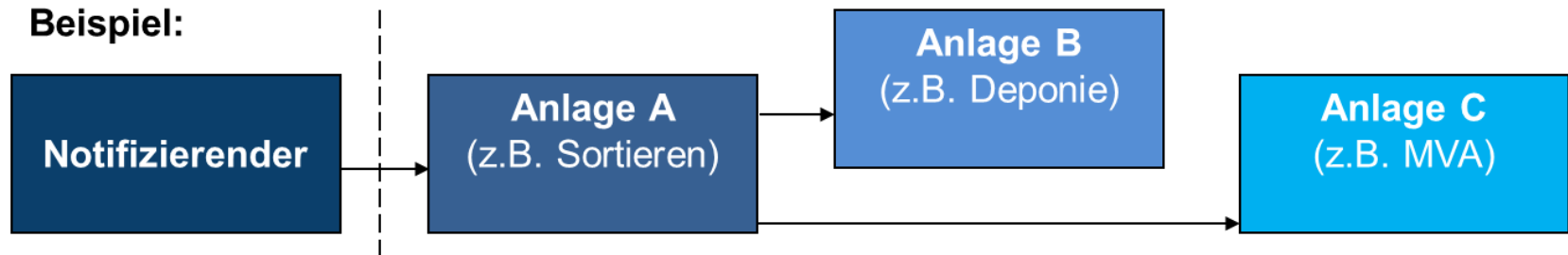
neu

- Rechtsfolge bei vorläufigen Verfahren u.a.:

- Notifizierung muss **gesamten Weg** bis zur finalen Entsorgung beschreiben.
- finale Entsorgung ist mit **elektr. Formular** zu belegen (VO 2024/2571).

1. Bescheinigung entsprechend der Notifizierung Nr.:	2. Fortlaufende Nummer(n) der Verbringung(en) (°):
3. Anlage: (Bitte Zutreffendes angeben) ☐ Vorläufig ☐ Nicht vorläufig ☐ Beseitigungsanlage ☐ Verwertungsanlage Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:	4. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben): i) Basler Übereinkommen — Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar); ii) OECD (falls abweichend von i); iii) Anhang IIIA oder IIIB (falls anwendbar); iv) EU-Abfallverzeichnis (°); v) Nationaler Code im Einfuhrstaat (°); vi) Sonstiges (bitte angeben):
5. Eingegangene Menge: Datum/Daten: Tonnen (Mg): m³:	6. Bezeichnung und Zusammensetzung der Abfälle (°):
7. Behandelte Mengen:	
Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge:	Tonnen (Mg): m³: R-Code:
Auf andere Weise verwertete Menge:	Tonnen (Mg): m³: R-Code:
Beseitigte Menge:	Tonnen (Mg): m³: D-Code:
8. Ich erkläre, dass die Informationen in den Feldern 3 bis 7 nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen und die oben beschriebene Verwertung/Beseitigung von Abfällen in der Anlage abgeschlossen wurde: Name: Datum: Unterschrift:	

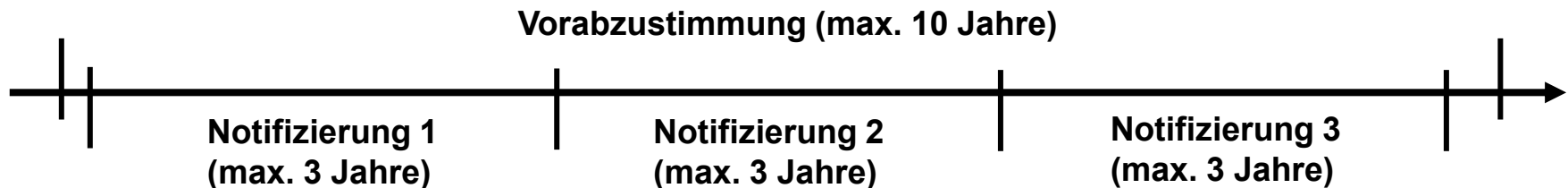
Beispiel:



■ Was ändert sich bei Notifizierungen? ■ Vorabzustimmung

- **Vorabzustimmungen für bestimmte Verwertungsanlagen (Art. 14):**
 - erteilt die **für die Anlage zuständige Verbringungs-Behörde**.
 - **Geltung** max. 10 Jahre; Verlängerung der Gültigkeit von Notifizierungen auf max. 3 Jahre.
 - **Verkürzung** von Bearbeitungsfristen.
 - nicht möglich für **Zwischenlager** (R13).

neu



■ Was ändert sich bei Notifizierungen? ■ Begleitformular

■ Transportanmeldung (Art. 16 Abs. 2):

- mindestens **2 Werktage** vor Transport (bisher 3 Werktage);
- **Ergänzung** vor Beginn des Transports: Abfallmenge, Transporteur und ggf. Containerkennnummer (Art. 16 Abs. 2).

neu

■ Ausfüllpflicht Empfängeranlage:

- **Bestätigung Erhalt** innerhalb von **2 Werktagen** (bisher 3 Tage) (Art. 15 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 5).
- **Bestätigung Entsorgung** innerhalb von 30 Tagen ab Abschluss der Maßnahme, max. 1 Kalenderjahr nach Erhalt (Art. 15 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 6).

neu

Begleitformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen		
1. Entsprechend der Notifizierung Nr.:		2. Fortlaufende Nummer/Gesamtzahl der Verbringungen: /
3. Ausführender – Notifizierender Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		4. Einführer – Empfänger Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:
5. Tägliches Mengen: Tonnen (Mg): m³:		6. Tatsächliches Datum der Verbringung:
7. Verpackung Besondere Handhabungsanforderungen: (2) Ja: ☐ Nein: ☐		8. a) 1. Transportunternehmen (1) Registriernummer: Name: Anschrift: Tel.: E-Mail:
8. b) 2. Transportunternehmen: Registriernummer: Name: Anschrift: Tel.: E-Mail:		8. c) Letztes Transportunternehmen: Registriernummer: Name: Anschrift: Tel.: E-Mail:
----- Von Vertreter des Transportunternehmens auszufüllen -----		Mehr als drei Transportunternehmen (2) ☐
Transport (1): Übergebdatum: Unterschrift:	Transport (1): Übergebdatum: Unterschrift:	Transport (1): Übergebdatum: Unterschrift:
9. Abfallerzeuger (4)(5)(6): Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Ort der Abfallerzeugung (2): 10. Beseitigungsanlage ☐ oder Verwertungsanlage ☐ Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung (2): 11. Beseitigungs-/Verwertungsverfahren D-Code/R-Code (1):		12. Bezeichnung und Zusammensetzung der Abfälle (2): 13. Physikalische Eigenschaften (1): 14. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben) (i) Basier Übereinkommen – Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar): (ii) OECD Code (falls abweichend von i): (iii) EU-Abfallverzeichnis: (iv) Nationaler Code im Einfuhrstaat: (v) Nationaler Code im Einfuhrstaat: (vi) Sonstige (bitte angeben): (vii) Y-Code: (viii) IF-Code (1): (ix) UN-Klassifizierung: (x) UN-Kennnummer: (xi) UN-Versandname: (xii) Zollnummer(n) (US):
15. Erklärung des Ausführenden – Notifizierenden – Erzeugers (4): Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare schriftliche vertragliche Verpflichtungen eingegangen wurden, dass etwaige für die grenzüberschreitende Verbringung erforderliche Versicherungen oder sonstige Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden und dass alle erforderlichen Zustimmung der zuständigen Behörden der betroffenen Staaten vorliegen. Name: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____		
16. Von sonstigen an der grenzüberschreitenden Verbringung beteiligten Personen auszufüllen, falls zusätzliche Informationen erforderlich sind		
17. Eingang beim Einführer – Empfänger (falls keine Anlage): Name: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____		
VON DER BESEITIGUNGS-/VERWERTUNGSANLAGE AUSZUFÜLLEN		
18. Eingang der Verbringung bei der Beseitigungsanlage ☐ oder Verwertungsanlage ☐ Eingangdatum: _____ In Empfang genommen: ☐ Empfang verweigert: ☐ Eingegangene Menge: Tonnen (Mg): m³: _____ *zuständige Behörden unverzüglich unterrichten Ungeliefertes Datum der Beseitigung/Verwertung: Beseitigungs-/Verwertungsverfahren (1): Datum: _____ Name: _____ Unterschrift: _____		19. Ich bestätige hiermit, dass die Beseitigung/Verwertung der oben beschriebenen Abfälle abgeschlossen ist. Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge: Auf andere Weise verwertete Menge: Beseitigte Menge: Datum: _____ Name: _____ Unterschrift und Stempel: _____

(1) Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite.
(2) Erforderlichenfalls Einzelheiten beifügen.
(3) Bei mehr als drei Transportunternehmen sind die in Feld 8 (a, b, c) verlangten Informationen beizufügen.
(4) Gemäß dem Basier Übereinkommen erforderlich.
(5) Liste beifügen, falls mehrere.
(6) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.

■ Inhalt

I. Was bleibt? Was ändert sich?

1. Allgemeines

2. Prüfreihefolge

3. DIWASS

II. Was ändert sich bei Notifizierungen?

III. Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen?

IV. Welche Stichtage sind zu beachten?

■ Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen? ■ Veranlasser

- **Eigenständige Definition:** Person muss Hoheitsgewalt (bisher „Gerichtsbarkeit“) des Versandstaates unterliegen und Ersterzeuger, Neuerzeuger, Einsammler, Händler, Makler oder – wenn alle unbekannt oder insolvent sind – aktueller Besitzer sein (Art. 2 Nr. 7). neu
- **Ausländische Händler oder Makler** sind definitorisch keine „Veranlasser“, weil sie nicht der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegen (kein Geschäftssitz im Versandstaat).
OECD, Guidance Manual for the Control of Transboundary Movements of Recoverable Wastes – 2025 update, S. 33: *“When acting as an exporter, the recognised trader shall be located in the country of export.”*
- Bei Nichterfüllung von **Rücknahmepflichten** durch Händler und Makler als Veranlasser (z.B. illegale Verbringung) sind Abfälle vom Abfall(erst/neu)erzeuger, Einsammler bzw. früherem Besitzer zurückzuholen (Art. 23 Abs. 5 und 6, Art. 25 Abs. 14). neu

■ Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen? ■ Anhang-VII-Formular

1. Person, die die Verbringung veranlasst: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		2. Einführer/Empfänger Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:	
3. Tatsächliche Menge: Tonnen (Mg): m³:		4. Tatsächliches Datum der Verbringung: 4a. Containerkennnummer, falls anwendbar:	
5.(a) 1. Transportunternehmen² Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:	5.(b) 2. Transportunternehmen Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:	5.(c) 3. Transportunternehmen Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:	
6. Abfallerzeuger³ Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		8. Verwertungsverfahren (oder gegebenenfalls Beseitigungsverfahren bei in Artikel 4 Absatz 5 genannten Abfällen) R-Code/D-Code⁴:	
6a. Ort des Beginns der Verbringung Anschrift: Name der für diesen Ort verantwortlichen Person⁵: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		9. Übliche Bezeichnung der Abfälle	
7. Verwertungsanlage⁶ ☐ Labor ☐ Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		10. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben): i. Basler Übereinkommen – Anlage IX: ii. OECD (falls abweichend von i): iii. Anhang IIIA⁷: iv. Anhang IIIB⁸: v. EU-Abfallverzeichnis: vi. Nationaler Code: vii. Sonstige (bitte angeben):	
11. Betroffene Staaten: Ausfuhrstaat/Versandstaat Durchfuhrstaat(en) Einfuhrstaat/Bestimmungsstaat			
12. Erklärung der Person, die die Verbringung veranlasst, und des Abfallerzeugers⁹: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass mit dem Empfänger und gegebenenfalls dem Betreiber der Anlage wirksame schriftliche vertragliche Verpflichtungen eingegangen wurden und dass jegliche Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort gemäß Artikel 4 Absatz 5 bereitgestellt wurden: Name der Person, die die Verbringung veranlasst: Datum: Unterschrift: Name des Erzeugers: Datum: Unterschrift:			

- Formular ist durch **Anhang VII** vorgegeben.
- Ab spätestens 1.1.2027 **elektronisch** zu führen (Art. 18 und 27).
- Verwertungsanlage muss **Genehmigung** oder Registrierungsnachweis dem Veranlasser vorlegen, bevor Transport beginnt (Art. 18 Abs. 3).

neu

13. Verbringung von Abfällen vom Empfänger entgegengenommen (falls keine Anlage): Name: Datum: Unterschrift:	
VON DER VERWERTUNGSANLAGE ODER VOM LABOR AUSZUFÜLLEN:	
14. Entgegennahme der Verbringung von der Verwertungsanlage ☐ oder vom Labor ☐ Entgegengenommene Menge: Tonnen (Mg): m³: Name: Datum: Unterschrift:	
15. Ich erkläre, dass die Verwertung der Abfälle wie oben beschrieben abgeschlossen wurde: Menge, die für die Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt wurde ☐ andere Verwertung ☐ Tonnen (Mg): m³: Name: Datum: Unterschrift:	

■ Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen? ■ Elektr. Anhang-VII-Formular

- **Ausfüllpflicht des Veranlassers:** Formular muss in **DIWASS** spätestens **2 Werktage** vor Verbringung soweit möglich ausgefüllt werden;
Ergänzung vor Beginn des Transports: Abfallmenge, Transporteur und ggf. Containerkennnummer (Art. 18 Abs. 5). neu
- **Ausfüll- und Mitführungspflicht des Beförderers:**
 - **Ergänzung** an entsprechenden Stellen (Art. 18 Abs. 4).
 - **Mitführung** und Vorlage bei Kontrollen „elektronisch“ bzw. „über das Internet“, hilfsweise in Papierform (Art. 18 Abs. 4 und 6). neu
- **Ausfüllpflicht der Verwertungsanlage bzw. des Labors:**
 - Bescheinigung des **Erhalts der Abfälle** innerhalb von **2 Werktagen** (Art. 18 Abs. 8). neu
 - Bescheinigung des **Abschlusses der Verwertung** so bald wie möglich, spätestens **30 Kalendertage** nach Abschluss und nicht später als 1 Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle (Art. 18 Abs. 9).

■ Inhalt

I. Was bleibt? Was ändert sich?

1. Allgemeines

2. Prüfreihefolge

3. DIWASS

II. Was ändert sich bei Notifizierungen?

III. Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen?

IV. Welche Stichtage sind zu beachten?

■ Welche Stichtage sind zu beachten? ■ Zusammenfassung

- **Seit 21.05.2026: neue VVA, inkl. DIWASS**; zuvor Anwendung alte VVA; Übergangsregelungen (Art. 85 und 86):
 - bei Empfangsbestätigung vor 21.05.2026: Verfahren komplett nach alter VVA („Papier bleibt Papier“, auch Begleitformulare),
 - wenn Verfahren nach alter VVA (ggf. Zustimmung erst nach 21.05.2026): Abschluss (endgültige) „Verwertung oder Beseitigung ... in einer Verbringung“ bis 21.05.2027 („Papier bleibt Papier“),
 - bei Vorabzustimmung vor 21.05.2026: Abschluss Verbringung bis 21.05.2029; Vorabzustimmung endet am 21.05.2029.
- **Ab 21.11.2026: Kunststoffabfälle in Nicht-OECD-Staaten** verboten (Aufhebung Verbot durch KOM für best. Staaten frühestens ab 21.05.2029).
- **Ab 21.05.2027: Neue Staatenliste** für Grüne-Liste-Abfälle (außer Kunststoff) in Nicht-OECD-Staaten, vorher alte Staatenliste.
- **Ab 21.05.2027: Audits bei Nicht-EU-Anlagen** (Art. 46).

■ Weblinks

- EU: https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/waste-shipments/implementation-waste-shipment-regulation_en
- Deutschland: <https://www.gadsys.de/abfallverbringungsverordnung>
<https://www.bundesumweltministerium.de/gesetz/verordnung-eu-2024-1157-ueber-die-verbringung-von-abfaellen>
- Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>



